

Entwurf

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: Satzung 2025

Satzungstext

1 Präambel

2 Der Verband Christlicher Pfadfinder*innen (VCP) e.V. ist ein Zusammenschluss von
3 evangelischen Kindern und Jugendlichen aller Geschlechter. Er ist offen für
4 konfessionell anders bzw. nicht gebundene Jugendliche. Erwachsenen bietet er
5 eigenständige Arbeitsfelder. Der Verband ist Nachfolger des Bundes Christlicher
6 Pfadfinderinnen, der Christlichen Pfadfinderschaft Deutschlands und des
7 Evangelischen Mädchenpfadfinderbundes. Er ist Mitglied in der
8 Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend und im Deutschen Bundesjugendring.
9 Er ist über die jeweilige nationale Vertretung Mitglied im Weltbund der
10 Pfadfinderinnen und in der Weltorganisation der Pfadfinder*innenbewegung und
11 erkennt deren Satzungen und Beschlüsse an.

12 Abschnitt 1

13 Grundsätzliches

14 § 1 Name und Sitz des Vereins

15 (1) Der Verein führt den Namen »Verband Christlicher Pfadfinder*innen (VCP)
16 e.V.«, nachfolgend »VCP« genannt.

17 (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.

18 (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

19 § 2 Mitgliedschaft en

20 (1) Der Verein ist Mitglied in folgenden Organisationen:

21 a) Ring deutscher Pfadfinder*innenverbände e.V. (rdp)

22 b) Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V.(aej);

23 c) Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.;

24 d) Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und
25 KurhessenWaldeck e.V.

26 (2) Die Bundesleitung entscheidet über die Mitgliedschaft des Vereins in
27 weiteren Organisationen.

28 § 3 Zweck des Vereins

29 (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der
30 Erziehung und Bildung, die Förderung der Religion und die Förderung
31 internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des
32 Völkerverständigungsgedankens.

33 (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

34 a) Jugendarbeit in der evangelischen Jugend Deutschlands mit dem Ziel
35 koedukativer Arbeit auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus sowie
36 den Grundsätzen der internationalen Pfadfinder*innenbewegung;

37 b) Betrieb von Jugendfreizeitheimen und Jugendzeltplätzen;

38 c) Aktivitäten, die der Bildung, der Förderung der christlichen Gemeinschaft,
39 des eigenen Glaubens und der Völkerverständigung dienen;

40 d) Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften unter
41 Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung.

42 e) Kooperationen mit den in § 2 genannten Organisationen und deren Mitgliedern
43 und den VCP-Untergliederungen (gem. §57 Abs. 3 Abgabenordnung).

44 § 4 Gemeinnützigkeit

45 (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
46 Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein
47 ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftlichen
48 Zwecke.

49 (2) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke
50 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer
51 Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des
52 Vereins.

53 (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,
54 oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

55 § 5 Ordnungen des V CP

56 Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung sind in Arbeits- und
57 Geschäftsordnungen geregelt. Sie sind für alle Mitglieder und Gliederungen
58 verbindlich.

59 § 6 Zeichen

60 Das Zeichen des VCP ist folgendes:

61 Platzhalter Logo

62 Abschnitt 2

63 Gliederungen

64 § 7 Gliederungen des V CP

65 (1) Der VCP gliedert sich in folgende Länder: Baden, Bayern, BerlinBrandenburg,
66 Hamburg, Hessen, MecklenburgVorpommern, Mitteldeutschland, Niedersachsen,
67 Nordrhein, RheinlandPfalz/Saar, Sachsen, Schleswig Holstein, Westfalen und
68 Württemberg.

69 (2) Die Gliederung der Länder in Regionen/ Bezirke/Gaue und/oder Stämme/Orte
70 wird auf Landesebene geregelt.

71 (3) Besteht zwischen zwei Gliederungen keine Einigkeit darüber, welcher von
72 ihnen eine untergeordnete Gliederung zuzurechnen ist, so entscheidet die
73 Mitgliederversammlung der nächst übergeordneten Ebene, sofern nicht ein anderes
74 Organ dafür satzungsgemäß bestimmt ist.

75 (4) Sofern auf Landesebene die Auflösung von Regionen/Bezirken/Gauen und/oder
76 Stämmen/Orten nicht abweichend geregelt ist, gilt folgende Regelung: Der
77 Vorstand des Landes kann die Auflösung einer Region/ eines Bezirks/eines Gaus
78 oder eines Stammes/Ortes bei der Mitgliederversammlung des Landes beantragen.
79 Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung des Landes mit
80 Zweidrittelmehrheit.

81 § 8 Rechtsformen und Rechtsstellung der Gliederungen

82 (1) Die Gliederungen sind rechtlich selbständig.

83 (2) Die Gliederungen des VCP (Länder, Regionen/ Bezirke/Gaue, Stämme/Orte)
84 können sich als eingetragene oder als nicht rechtsfähige Vereine organisieren.

85 (3) Satzungen von Gliederungen des VCP dürfen weder im Widerspruch zu dieser
86 Satzung noch zu den Arbeits- und Geschäftsordnungen des Vereins stehen.

87 (4) Satzungen von Gliederungen müssen bestimmen, dass eine Mitgliedschaft im
88 Verein der Gliederung ohne eine Mitgliedschaft im VCP nicht möglich ist.

89 (5) Lässt sich eine Gliederung des VCP als rechtsfähiger Verein im
90 Vereinsregister ein tragen, bedürfen die Satzung sowie deren Änderung vor der
91 Anmeldung der schriftlichen Zustimmung des Bundesvorstandes. Eine Zustimmung
92 kann nur verweigert werden, wenn die vorgelegte Satzung dieser Satzung des VCP
93 widerspricht.

94 (6) Alle Gliederungen des Vereins sind berechtigt, ihre eigenen Belange vor
95 Behörden und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Sie sind berechtigt, mit
96 anderen Organisationen ihres Zuständigkeitsbereiches zur Erreichung der Ziele
97 des VCP zusammen zu arbeiten.

98 (7) Sofern die Satzung einer Gliederung nichts anderes bestimmt, fällt bei
99 Auflösung, Aufhebung oder Ausschluss dieser Gliederung das Vermögen an die
100 nächst höhere Gliederung unter der Auflage, dieses baldmöglichst der
101 satzungsgemäßen Verwendung zuzuführen.

102 Abschnitt 3

103 Mitgliedschaft

104 § 9 Mitgliedschaft

105 (1) Mitglied des VCP kann jede natürliche Person werden. Durch die
106 Mitgliedschaft im Verein erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in der
107 jeweiligen Gliederung des Vereins.

108 (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Bundesvorstand im Einvernehmen
109 mit dem Vorstand der betreffenden Landesgliederung. Kann kein Einvernehmen
110 hergestellt werden, gilt der Antrag als abgelehnt. Die Zuordnung zu einer
111 lokalen Gliederung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand der lokalen
112 Gliederung.

113 (3) Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift
114 der*des Beitrittswilligen und die Zugehörigkeit zur lokalen Gliederung
115 (Stamm/Ort) enthalten. Bei Minderjährigen haben die Personensorgeberechtigten
116 dem Antrag zuzustimmen.

117 (4) Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. Jedes
118 Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.

119 (5) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten.

120 Näheres regelt die von der Bundesversammlung beschlossene Beitragsordnung.

121 (6) Vertreten wird ein Mitglied durch die lokale Gliederung (Stamm/Ort), der es
122 angehört. Hier nimmt es auch seine Mitgliedsrechte wahr. Das Wahl und
123 Stimmrecht regeln die Satzungen der lokalen Gliederungen.

124 (7) Die Zuordnung zu einer lokalen Gliederung (Stamm/Ort) endet durch:

125 a) Auflösung der lokalen Gliederung;

126 b) Ausschluss des Mitglieds aus der lokalen Gliederung.

127 Ein Ausschluss eines Mitglieds aus einer lokalen Gliederung ist nur im
128 Einvernehmen mit dem Vorstand der jeweiligen Landesgliederung möglich.

129 (8) Mitglieder, die keiner lokalen Gliederung (Stamm/Ort) angehören, können
130 Mitglieder im VCP auf der Landesebene bleiben. Eine mögliche Zugehörigkeit auf
131 Regions/ Bezirks/Gauebene ist durch die Landesebene zu regeln. Das aktive
132 Wahl und Stimmrecht in der lokalen Gliederung (Stamm/Ort) ruht, bis sich das
133 Mitglied einer anderen lokalen Gliederung angeschlossen hat.

134 (9) Eine Wahrnehmung des Wahl und Stimmrechtes von minderjährigen Mitgliedern,
135 die das siebte Lebensjahr vollendet haben, durch ihre Personensorgeberechtigten
136 ist ausgeschlossen.

137 (10) Minderjährige Mitglieder, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet
138 haben, haben kein Wahl und Stimmrecht.

139 (11) Minderjährige, die ein Vorstandsamt einer Gliederung des VCP übernehmen,
140 müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hierfür ist die Zustimmung
141 ihrer gesetzlichen Vertreter*innen erforderlich. Die Satzung der jeweiligen
142 Gliederung kann auch ein höheres Mindestalter festlegen.

143 (12) Die Mitgliedschaft endet:

144 a) durch Tod des Mitglieds;

145 b) durch Austritt;

146 c) durch Streichung von der Mitgliederliste;

147 d) durch Ausschluss aus dem Verein.

148 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand
149 oder dem Vorstand der jeweiligen Gliederung.

150 Die Streichung aus der Mitgliederliste darf infolge der Einstellung der
151 Beitragszahlung vorgenommen werden. Das Verfahren und die Fristen sind in der
152 Beitragsordnung geregelt.

153 § 10 Ausschluss aus dem V er ein

154 (1) Auf Antrag der Mitgliederversammlung einer das Mitglied vertretenden
155 Gliederung, des Vorstandes des das Mitglied vertretenden Landes oder des
156 Bundesvorstandes entscheidet der Ombudsrat über den Ausschluss des Mitgliedes.

157 Ein Ausschluss setzt voraus, dass ein wichtiger Grund vorliegt.

158 Zu den Ausschlussgründen zählen insbesondere:

159 a) der grobe oder schuldhafte Verstoß gegen die Satzung, die Arbeits- und
160 Geschäftsordnungen oder gegen bindende Beschlüsse der Bundesversammlung oder der
161 Mitgliederversammlungen der das Mitglied vertretenden Gliederungen;

162 b) die Mitarbeit oder Mitgliedschaft in einer Partei oder Vereinigung, die
163 Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus, Faschismus oder Intoleranz und Gewalt
164 gegenüber Andersdenkenden verbreitet. Hierdurch dokumentiert ein Mitglied, dass
165 es die Satzung und die Arbeits- und Geschäftsordnungen nicht anerkennt. Eine
166 Mitgliedschaft in einer solchen Partei oder Vereinigung ist mit der
167 Mitgliedschaft im VCP unvereinbar;

168 c) die nachgewiesene Schuld im Bereich einer sexuellen Belästigung, sexuellen
169 Nötigung oder sexuellen Missbrauchs.

170 (2) Nach erfolgter Prüfung ist dem betroffenen Mitglied und dem*der
171 Antragsteller*in die Entscheidung durch den Ombudsrat umgehend schriftlich
172 mitzuteilen.

173 (3) Sowohl das Mitglied als auch die beantragende Gliederung kann innerhalb von
174 drei Monaten gegen die Entscheidung des Ombudsrates Beschwerde einlegen. Diese
175 Beschwerde ist an den Bundesvorstand zu richten. Über die Beschwerde, die keine
176 auf schiebende Wirkung hat, entscheidet ein aus schließlich für den zu
177 behandelnden Fall zu bildender fünfköpfiger Ausschuss des Bundesrates, dem eine
178 bzw. einer der Bundesvorsitzenden angehören muss, endgültig. Die Einberufung
179 dieses Ausschusses erfolgt durch den Bundesvorstand.

180 Abschnitt 4 Organe

181 § 11 Organe des V CP

182 (1) Organe des VCP sind:

183 a) die Bundesversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne von § 32 BGB);

184 b) der Bundesvorstand (Vorstand im Sinne von § 26 BGB);

185 c) die Bundesleitung;

186 d) der Bundesrat;

187 e) der Ombudsrat.

188 (2) Mitglieder der Organe müssen Mitglied im VCP sein.

189 (3) Bei Veranstaltungen der Organe des VCP ist hinsichtlich der Zugänglichkeit
190 und Kommunikation für die Teilhabe der Teilnehmer*innen Sorge zu tragen.

191 (4) Bei der Besetzung der Organe des VCP nach (1) b) bis e) soll auf eine
192 geschlechterdiverse Besetzung geachtet werden.

193 § 12 Die Bundesversammlung

194 (1) Die Bundesversammlung ist die Vertretung der Mitglieder des VCP. Sie ist das
195 oberste beschlussfassende Organ des VCP. Sie bestimmt die Richtlinien und
196 Grundsätze der gemeinsamen Arbeit.

197 (2) Die Bundesversammlung hat die Führung der Burg Rieneck als Bundeszentrum im
198 Sinne der Zielsetzung des VCP an den Bildungs- und Erholungswerk Burg Rieneck
199 e.V., abgekürzt BEW e.V., übertragen.

200 § 13 Mitglieder der Bundesversammlung

201 (1) Der Bundesversammlung gehören mindestens zu zwei Dritteln Delegierte der
202 Länder an, die von den jeweiligen Mitgliederversammlungen der Länder gewählt
203 werden, der jeweiligen Mitgliederversammlung aber nicht angehören müssen. Ihre
204 Zahl beträgt mindestens 80.

205 (2) Weitere stimmberechtigte Mitglieder der Bundesversammlung sind:

206 a) die Mitglieder des Bundesvorstandes;

207 b) die Referentinnen*Referenten der Bundesleitung;

208 c) die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates;

209 d) der*die Generalsekretär*in;

210 e) ein*e Vertreter*in des BEW e.V., der*die gleichzeitig Mitglied im VCP sein
211 muss;

212 f) die Mitglieder des Bundesversammlungsvorstandes.

213 (3) Als Grundlage für die Berechnung der Zahl der Delegierten der Länder
214 ermittelt der Bundesversammlungsvorstand zum Ende des der Bundesversammlung
215 vorangehenden Jahres:

216 a) die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung nach (2);

217 b) die Zahl der Mitglieder des VCP;

218 c) die Zahl der Mitglieder jedes Landes.

219 (4) Danach errechnet sich die Zahl der Delegierten der einzelnen Länder wie
220 folgt:

221 a) Ermittlung der Gesamtdelegiertenzahl der Länder gemäß (1)

222 b) Die Zahl der Mitglieder des jeweiligen Landes (3c) wird durch die Zahl der
223 Mitglieder des VCP (3b) geteilt.

224 c) Der in b) ermittelte Quotient wird mit der in a) ermittelten
225 Gesamtdelegiertenzahl der Länder multipliziert.

226 d) Das in c) ermittelte Ergebnis wird auf ganze Zahlen aufgerundet. Jedes Land
227 erhält die sich daraus ergebende Zahl an Delegiertenmandaten.

228 § 14 Aufgaben der Bundesversammlung

229 (1) Die Bundesversammlung bestimmt die inhaltliche Ausrichtung des VCP. Im
230 Dialog mit der Bundesleitung und dem Bundesrat legt sie die Schwerpunkte der
231 Arbeit fest und entscheidet über die Durchführung von Großveranstaltungen. Sie
232 beschließt die Satzung und die Ordnungen des VCP. Die Bundesversammlung hat
233 volles Informationsrecht. Der Ombudsrat kann aus Gründen des
234 Persönlichkeitsrechts Betroffener das Informationsrecht einschränken.

- 235 (2) Aufgaben der Bundesversammlung sind weiterhin:
- 236 a) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Bundesvorstandes;
- 237 b) die Wahl und Abberufung von Rechnungsprüfer*innen;
- 238 c) die Wahl und Abberufung des Bundesversammlungsvorstandes;
- 239 d) die Entgegennahme des Berichtes des Bundesversammlungsvorstandes;
- 240 e) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Bundesvorstandes, der Bundesleitung
241 und des Bundesrates;
- 242 f) die Entgegennahme des Berichtes des*der Rechnungsprüfer*innen;
- 243 g) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- 244 h) die Entgegennahme des Jahresberichtes des BEW e.V.;
- 245 i) die Entscheidung über die Veränderung des Zweckes oder die Auflösung des
246 Vereins.

247 § 15 Zusammentreten und Geschäftsordnung der Bundesversammlung

- 248 (1) Die Bundesversammlung tritt zusammen:
- 249 a) mindestens einmal im Jahr;
- 250 b) auf Verlangen von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der
251 Bundesversammlung;
- 252 c) auf Forderung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des
253 Bundesrates;
- 254 d) auf Verlangen von mindestens drei Mitgliederversammlungen der Länder.
- 255 (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bundesversammlungsvorstand; in
256 Falle a) mit einer Frist von mindestens vier Wochen bis zum Zusammentreten der
257 Bundesversammlung. In den Fällen b) bis d) erfolgt eine Einberufung

258 unverzüglich, die Bundesversammlung hat dann innerhalb von sechs Wochen
259 zusammenzutreten.

260 (3) Die Tagesordnung ist bei jeder Einberufung bekannt zu geben.

261 (4) Die Bundesversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch
262 Beschluss der Bundesversammlung ganz oder für einzelne Punkte der Tagesordnung
263 ausgeschlossen werden.

264 (5) Die Bundesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

265 § 16 Der Bundesversammlungsvorstand

266 (1) Der Bundesversammlungsvorstand leitet die Bundesversammlung. Er stellt die
267 vorläufige Tagesordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesrat auf. Er ist
268 verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Bundesversammlung.

269 (2) Der Bundesversammlungsvorstand wacht über die Einhaltung der Satzung, der
270 Arbeits- und Geschäftsordnungen und der Beschlüsse der Bundesversammlung und
271 gibt ihr hierüber einen Bericht.

272 (3) Der Bundesversammlungsvorstand besteht aus vier Personen. Die Wahl des
273 Bundesversammlungsvorstands erfolgt durch die Bundesversammlung. Jedes Jahr
274 werden zwei seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren neu gewählt.
275 Wiederwahl ist möglich.

276 (4) Der Bundesversammlungsvorstand hat auf allen Ebenen volles Informationsrecht
277 in den Organen und Gremien des VCP. Der Ombudsrat kann aus Gründen des
278 Persönlichkeitsrechtes Betroffener das Informationsrecht einschränken.

279 § 17 Anträge an die Bundesversammlung

280 (1) Anträge an die Bundesversammlung müssen mindestens sechs Wochen vorher dem
281 Bundesversammlungsvorstand und vier Wochen vorher den Mitgliedern der
282 Bundesversammlung schriftlich begründet vorliegen. Später eingehende Anträge
283 behandelt die Bundesversammlung nur, wenn sie deren besondere Dringlichkeit
284 anerkennt. Anträge zur Satzung und zu den Arbeits- und Geschäftsordnungen und
285 der Antrag auf Auflösung des Vereins sind immer an die Fristen gebunden.

286 (2) Antragsberechtigt sind:

- 287 a) der Bundesvorstand;
- 288 b) der Bundesrat;
- 289 c) die Bundesleitung;
- 290 d) der*die Vertreter*in des BEW e.V.;
- 291 e) die Mitgliederversammlungen der Länder;
- 292 f) mindestens 25 Delegierte der Länder.

293 § 18 Beschlussfassung durch die Bundesversammlung

294 (1) Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen
295 ist.

296 (2) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen
297 Stimmen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Enthaltungen und
298 ungültige Stimmen bleiben bei der Mehrheitsermittlung unberücksichtigt, werden
299 aber im Protokoll dokumentiert.

300 (3) Änderungen der Satzung erfolgen mit einer Zweidrittelmehrheit der nach § 13
301 ermittelten Zahl der Mitglieder der Bundesversammlung.

302 (4) Änderungen der Arbeits- und Geschäftsordnungen erfolgen mit einfacher
303 Mehrheit der nach § 13 ermittelten Zahl der Mitglieder der Bundesversammlung.
304 Änderung der Arbeitsordnungen »Aufgabe und Ziel«, »Kinder und Jugendliche« und
305 »Erwachsene« erfordern eine Zweidrittelmehrheit der nach § 13 ermittelten Zahl
306 der Mitglieder der Bundesversammlung.

307 (5) Die Mitglieder des Bundesvorstandes müssen im ersten oder zweiten Wahlgang
308 die Zweidrittelmehrheit der nach § 13 ermittelten Zahl der Mitglieder der
309 Bundesversammlung auf sich vereinigen. Im dritten Wahlgang genügt die Mehrheit
310 der nach § 13 ermittelten Zahl der Mitglieder der Bundesversammlung.

311 (6) Während der Amtszeit des Bundesvorstandes kann ein Mitglied des
312 Bundesvorstandes nur mit Zweidrittelmehrheit der nach § 13 ermittelten Zahl der
313 Mitglieder der Bundesversammlung abberufen werden, wenn gleich zeitig das
314 entsprechende Amt entsprechend den Regelungen in (5) neu besetzt wird.

315 (7) Ein Beschluss über die Veränderung des Zweckes oder die Auflösung des
316 Vereins muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der nach § 13 ermittelten Zahl
317 der Mitglieder der Bundesversammlung gefasst werden.

318 § 19 Protokoll der Bundesversammlung

319 (1) Über den Verlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das
320 spätestens sechs Wochen nach der Bundesversammlung ihren Mitgliedern zugesandt
321 werden muss. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des
322 Bundesversammlungsvorstandes zu unterzeichnen.

323 (2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von sechs Wochen nach dessen
324 Versand an den Bundesversammlungsvorstand zu richten.

325 § 20 Der Bundesvorstand

326 (1) Der Bundesvorstand besteht aus mindestens einer*einem Bundesvorsitzenden,
327 höchstens jedoch vier Bundesvorsitzenden sowie einer*einem Schatzmeister*in. Der
328 Bundesvorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

329 (2) Die Wahl des Bundesvorstandes erfolgt durch die Bundesversammlung auf die
330 Dauer von drei Jahren. Er bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes und
331 der Annahme dieser Wahl. Eine Wiederwahl für weitere drei Jahre ist zulässig.
332 Daraufhin ist eine erneute Wahl erst nach einer Wartezeit von drei Jahren
333 möglich.

334 (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes müssen voll geschäftsfähig sein.

335 (4) Der VCP wird durch jeweils zwei Mitglieder des Bundesvorstandes gerichtlich
336 und außer gerichtlich vertreten. Besteht der Vorstand nur noch aus einem
337 Mitglied, besteht Einzelvertretungsbefugnis.

338 (5) Die Beschlüsse des Bundesvorstandes sind schriftlich zu protokollieren.

339 (6) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

340 § 21 Aufgaben des Bundesvorstandes

341 1. Der Bundesvorstand führt die Geschäfte des VCP. Ihm sind alle Aufgaben
342 übertragen, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen

343 sind.

344 (2) Der Bundesvorstand trifft die Entscheidungen zur Verwaltung und
345 wirtschaftlichen Absicherung des VCP. Er erstellt den Haushaltsplan und
346 überwacht die Haushaltsentwicklung im Rahmen der Haushalts und Finanzordnung.
347 Er stellt den vorläufigen Jahresabschluss fest.

348 (3) Der Bundesvorstand überträgt seine Rechte und Pflichten im Bereich der
349 inhaltlichen Führung des Verbandes gemäß § 24 oder bei von ihm definierten
350 weiteren Aufgabenfeldern auf die Bundesleitung.

351 (4) Der Bundesvorstand ernennt und entlässt die Referentinnen*Referenten der
352 Bundesleitung und weist ihnen einen Aufgabenbereich zu. Die Ernennungen der
353 Referentinnen*- Referenten bedarf der Bestätigung des Bundesrates.

354 (5) Der Bundesvorstand ernennt ein Mitglied des Ombudsrates.

355 (6) Der Bundesvorstand kann eine*einen Geschäftsführer*in bestellen und sie bzw.
356 ihn bevollmächtigen, den Bundesvorstand zu vertreten.

357 § 22 Die Bundesleitung

358 Die Bundesleitung führt in gemeinsamer Verantwortung mit dem Bundesrat den VCP
359 im Rahmen der ihr durch die Satzung oder durch Beschluss des Bundesvorstandes
360 zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen.

361 § 23 Mitglieder und Arbeitsweise der Bundesleitung

362 (1) Der Bundesleitung gehören an:

363 a) die Mitglieder des Bundesvorstandes;

364 b) die Referentinnen*Referenten der Bundesleitung;

365 c) der*die Generalsekretär*in.

366 (2) Die Bundesvorsitzenden führen den Vorsitz in der Bundesleitung und sorgen
367 für die Koordination der Arbeit.

368 (3) Die Bundesleitung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachgruppen,

369 Projektgruppen und Beauftragte einsetzen.

370 (4) Die Bundesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung
371 ist ein Vetorecht des Bundesvorstandes gegen Entscheidungen der Bundesleitung
372 sicherzustellen.

373 (5) Die Amtszeit der Referentinnen*Referenten gemäß § 21 (4) und § 27 (5) sowie
374 von Beauftragten der Bundesleitung endet jeweils mit der Amtszeit des
375 Bundesvorstandes oder durch eine Entlassung durch den Bundesvorstand. Neu
376 ernannte Referentinnen*Referenten sind kommissarisch und ohne Stimmrecht in der
377 Bundesversammlung bis zu ihrer Bestätigung beim nächstfolgenden Bundesrat im
378 Amt.

379 (6) Der*Die Generalsekretär*in verantwortet im Rahmen der Beschlüsse der
380 Bundesleitung die pädagogische, theologische und politische, insbesondere
381 jugendpolitische Arbeit der hauptberuflichen Referentinnen*Referenten in der
382 Bundeszentrale. Sie*Er vertritt die inhaltlichen Positionen des VCP in den
383 genannten Bereichen nach innen und außen, soweit dies nicht die
384 Bundesvorsitzenden oder die zuständigen Referentinnen*Referenten der
385 Bundesleitung selbst tun.

386 (7) Im Rahmen eines partnerschaftlichen Dialogs stellen sich Bundesleitung und
387 Bundesrat gegenseitig alle Informationen zur Verfügung, die sie zur Wahrnehmung
388 ihrer Aufgaben benötigen, und informieren sich gegenseitig über die von ihnen
389 getroffenen Entscheidungen.

390 § 24 Aufgaben der Bundesleitung

391 (1) Die Bundesleitung verantwortet die inhaltliche Führung des VCP auf
392 Bundesebene. Dazu gehören insbesondere:

393 a) die pädagogische, theologische und politische Arbeit des VCP im Rahmen der
394 Beschlüsse der Bundesversammlung;

395 b) die Schulung von Mitarbeiter*innen;

396 c) die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der
397 Bundesebene;

398 d) die Interessenvertretung des VCP gegen über Dritten und in verbundenen
399 Organisationen;

400 e) die Öffentlichkeitsarbeit;

401 f) Beratungs und Unterstützungsleistungen für die Länder und bundesweite
402 Pilotprojekte. Dies erfolgt in gemeinsamer Verantwortung mit dem Bundesrat.

403 (2) Die Bundesleitung berät den Bundesvorstand bei Entscheidungen zur Verwaltung
404 und wirtschaftlichen Absicherung des VCP. Sie wirkt bei der Erstellung des
405 Haushaltsplans und der Überwachung der Haushaltsentwicklung mit.

406 (3) Die Bundesleitung berät gemeinsam mit dem Bundesrat die Bundesversammlung zu
407 Fragen der inhaltlichen Ausrichtung des Verbandes und hinsichtlich der
408 Durchführung von Großveranstaltungen und Pilotprojekten.

409 (4) Die Bundesleitung bestellt den*die Generalsekretär*in. Diese*r muss vom
410 Bundesrat bestätigt werden.

411 (5) Die Amtszeit der*des Generalsekretärin* Generalsekretärs beträgt fünf Jahre.
412 Sie kann höchstens um weitere fünf Jahre verlängert werden.

413 § 25 Der Bundesrat

414 Der Bundesrat trägt gemeinsam mit der Bundesleitung die Verantwortung für die
415 inhaltliche Ausrichtung des VCP zwischen den Bundesversammlungen. Er bringt die
416 praktische Erfahrung aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vor Ort, die
417 inhaltliche und regionale Vielfalt des VCP sowie organisatorische Besonderheiten
418 der Länder ein. Daneben stellt er insbesondere den Interessenausgleich und den
419 Meinungs und Informationsaustausch der Länder untereinander sowie zwischen
420 Bundesebene und Ländern sicher.

421 § 26 Mitglieder und Arbeitsweise des Bundesrates

422 (1) Dem Bundesrat gehören an:

423 a) jeweils bis zu zwei Vertreter*innen der Landesführungen. Jedes Land hat eine
424 Stimme;

425 b) bis zu zwei Bundesratsvorsitzende mit einer gemeinsamen Stimme.

426 (2) Die Mitglieder der Bundesleitung nehmen mit beratender Stimme an den
427 Sitzungen teil.

428 (3) Der Bundesrat kann mit Mehrheit beschließen, ohne seine beratenden
429 Mitglieder zu tagen.

430 (4) Der Bundesrat regelt seine Arbeitsformen in einer Geschäftsordnung, die der
431 Zustimmung von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder bedarf.

432 (5) Der Bundesrat wählt bis zu zwei Vorsitzende, die zum Zeitpunkt der Wahl
433 nicht Mitglied des Bundesrates sein müssen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre;
434 Wiederwahl ist möglich.

435 (6) Auf Verlangen von mindestens drei Landesführungen ist der Bundesrat
436 innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

437 (7) Ein Protokoll ist allen Mitgliedern zu übersenden.

438 (8) Im Rahmen eines partnerschaftlichen Dialogs stellen sich Bundesrat und
439 Bundesleitung gegenseitig alle Informationen zur Verfügung, die sie zur
440 Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen, und informieren sich gegenseitig über die
441 von ihnen getroffenen Entscheidungen.

442 § 27 Aufgaben des Bundesrates

443 (1) Durch den Bundesrat wirken die Länder an der Führung des VCP mit. Er
444 beschließt insbesondere über eingebrachte Initiativen der Länder und der
445 Bundesleitung. Gemeinsam mit der Bundesleitung berät er:

446 a) über Pilotprojekte, an deren Durchführung er oder die Länder beteiligt sind;

447 b) die Bundesversammlung zu Fragen der inhaltlichen Ausrichtung des VCP und vor
448 Entscheidungen über die Durchführung von Großveranstaltungen;

449 c) die Schaffung von Arbeitsstellen für die inhaltliche Arbeit in der
450 Bundeszentrale.

451 (2) Sofern nicht die Bundesversammlung entscheidet, bedürfen der Zustimmung des
452 Bundesrates:

453 a) grundlegende Entscheidungen der Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit des VCP;

454 b) die Konzeption und Durchführung von Schulungsmaßnahmen für

- 455 Schulungsmitarbeiter*innen sowie Landesführungen;
- 456 c) die Aufgabenstellung für Fach und Projektgruppen;
- 457 d) Grundfragen zentraler Einrichtungen des VCP und deren Konzeption;
- 458 e) grundlegende Entscheidungen, die die wirtschaftliche Basis des VCP betreffen,
459 und die Einrichtung oder Auflösung von Beschaffungsstellen des Vereins.
- 460 (3) Der Bundesrat verabschiedet den Haushaltsplan. Er berät die
461 Haushaltsentwicklung sowie den vorläufigen Jahresabschluss und empfiehlt diesen
462 der Bundesversammlung zur Feststellung.
- 463 (4) In Absprache mit den betroffenen Ländern legt der Bundesrat die
464 Ländergrenzen fest.
- 465 (5) Der Bundesrat bestätigt die Referentinnen*- Referenten der Bundesleitung.
- 466 (6) Der Bundesrat bestätigt den*die Generalsekretär*in.
- 467 (7) Der Bundesrat ernennt zwei Mitglieder des Ombudsrates.
- 468 § 28 Der Ombudsr at
- 469 (1) Der Ombudsr at entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
- 470 (2) Der Ombudsr at besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom
471 Bundesrat, das dritte Mitglied vom Bundesvorstand benannt. Die Mitglieder müssen
472 nicht dem Bundesrat oder der Bundesleitung angehören.
- 473 (3) Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Mehrere Amtsperioden sind möglich.
- 474 (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, können die Mitgliederversammlung einer das
475 Mitglied vertretenden Gliederung, der Vorstand des das Mitglied vertretenden
476 Landes oder der Bundesvorstand den Ombudsr at anrufen und den Ausschluss eines
477 Mitgliedes beantragen. Der Antrag ist über das Generalsekretariat an den
478 Ombudsr at zu richten. Spätestens drei Wochen nach dem Antragseingang ergeht eine
479 Eingangsbestätigung an den*die Antragsteller*in.
- 480 (5) Die Begründung des Ausschlussantrages ist durch den Ombudsr at nach seinem

481 Ermessen sorgfältig zu prüfen. Hierbei hat der Ombudsrat auf allen Ebenen volles
482 Informationsrecht in den Organen und Gremien des VCP. Dem betroffenen Mitglied
483 ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

484 (6) Um Schaden vom VCP abzuhalten, kann der Ombudsrat während laufender
485 Verfahren

486 a) über das Ruhen von Mitgliedsrechten entscheiden;

487 b) die Führung der Geschäfte betroffener Gliederungen Beauftragten übertragen.

488 (7) Der Ombudsrat verhandelt nicht öffentlich.

489 Die Mitglieder des Ombudsrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der
490 Ombudsrat entscheidet für jeden Einzelfall, ob und inwieweit das volle
491 Informationsrecht des Bundesversammlungsvorstandes bzw. der Bundesversammlung
492 zum Schutz der Persönlichkeitsrechte Betroffener einzuschränken ist.

493 (8) Ein Mitglied des Ombudsrates ist von der Mitwirkung an einem Verfahren
494 ausgeschlossen, wenn

495 a) es selbst von diesem Verfahren betroffen ist;

496 b) ein an dem Verfahren Beteiligter zu ihm in einem Verhältnis der in § 52 Abs.
497 1 StPO bezeichneten Art steht;

498 c) es sich selbst für befangen erklärt.

499 (9) Der Ombudsrat berichtet dem Bundesrat. Der Bundesvorstand wird vom Ombudsrat
500 über laufende Verfahren informiert.

501 Abschnitt 5

502 Rechnungsführung

503 § 29 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

504 (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

505 (2) Der Jahresabschluss wird durch eine*n Sachverständige*n insbesondere
506 hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Regelungen und der Grundsätze
507 ordnungsgemäßer Buchführung geprüft. Über die Prüfung ist ein Bericht zu
508 erstellen.

509 (3) Der Jahresabschluss wird von zwei Rechnungsprüfer*innen insbesondere
510 hinsichtlich der Einhaltung der Ordnungen und Beschlüsse des VCP geprüft

511 (4) Jedes Jahr wird ein*e Rechnungsprüfer*in auf die Dauer von zwei Jahren durch
512 die Bundesversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.

513 Abschnitt 6

514 Schlussbestimmungen

515 § 30 Auflösung des V er eins

516 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall
517 steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die
518 »Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V.«, die es
519 unmittelbar und aus schließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche
520 Zwecke zu verwenden hat.